

99089013001000, 99089013001000

Lagergenehmigung nach Sprengstoffrecht beantragen

Heruntergeladen am 27.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/10254545/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99089013001000, 99089013001000
Leistungsbezeichnung I	Lagergenehmigung nach Sprengstoffrecht beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Sprengstoff, Feuerwerkskörper, Gewerbe, Explosionsgefährliche Stoffe, explosionsgefährliche Stoffe, SprengG, Lagerbuch, Feuerwerk, Schwarzpulver, Schwarzpulverähnliche Treibladungspulver, Lagergenehmigung, Selbstständig, Pyrotechnik, Zünder, § 17 Sprengstoffgesetz
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Sicherheit und Ordnung (089)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400), Brandschutz und sonstige Auflagen (2050600)
Einheitlicher Ansprechpartner	Ja
Fachlich freigegeben am	26.04.2023
Fachlich freigegen durch	Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/sprengg_1976/_17.html https://www.gesetze-im-internet.de/sprengg_1976/_17.html
Teaser	Wenn Sie explosionsgefährliche Stoffe, z. B. Sprengstoffe, Feuerwerk oder andere pyrotechnische Gegenstände lagern möchten, benötigen Sie eine Lagergenehmigung nach § 17 des Sprengstoffgesetzes.
Volltext	Grundsätzlich ist für die Lagerung von explosionsgefährlichen Stoffen eine Genehmigung nach dem Sprengstoffgesetz (SprengG) notwendig. Ausgenommen hiervon sind lediglich kleine Mengen. Genehmigungspflichtig sind sowohl • die Errichtung und der Betrieb von Lagern, in denen explosionsgefährliche Stoffe aufbewahrt werden sollen, als auch • die wesentliche Änderung der Beschaffenheit oder des Betriebs solcher Lager. Die Genehmigung beinhaltet auch weitere, die Lagerung betreffende behördliche Entscheidungen, insbesondere baurechtliche Vorschriften. Die Genehmigung kann inhaltlich beschränkt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um insbesondere Vorsorge gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und Sachgüter sicherzustellen. Die nachträgliche Änderung und Ergänzung von Auflagen ist zulässig.

Modul

Sachverhalt

Erforderliche Unterlagen

- Lageplan M 1:100
- Katasterplan M 1:1000
- Bauplan des Lagers M 1:100
- Gegebenenfalls Zulassungsbescheinigung der Tür des Lagers oder des gesamten Schranklagers
- Gegebenenfalls Berechnung der Schutz- und Sicherheitsabstände (bei explosionsgefährlichen Stoffen)
- Gegebenenfalls Gutachten der Bundesanstalt für Materialprüfung und Forschung

Voraussetzungen

Um eine Lagergenehmigung nach § 17 SprengG zu erhalten, müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- Das Gebäude / Lager muss geeignet sein.
- Maßnahmen gegen Diebstahl müssen ausreichend sein.
- Für die Lagerung von Sprengstoffen, sonstigen Explosionsgefährlichen Stoffen und pyrotechnischen Gegenständen der Kategorien F3, F4, P2 und T2 muss eine § 7 SprengG Erlaubnis und ein Befähigungsscheininhaber nach § 20 SprengG vorhanden sein.
- Alle notwendigen Unterlagen müssen vorhanden sein.

Kosten

Gebühr: 425€ - 3.420€
Eine wesentliche Änderung kostet 70 € bis 1710€.
<https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-SozMinVwKostOHE2012V3Anlage>

Verfahrensablauf

- Für die Erteilung müssen Sie einen Antrag stellen und alle notwendigen Unterlagen einreichen.
- Die Unterlagen werden dann von der zuständigen Behörde geprüft und ggf. weitere Behörden (z. B. Baubehörde, Umweltbehörde) beteiligt.
- Bei Nachfragen oder Unklarheiten wird Sie die Behörde kontaktieren und Sie ggf. zu einem persönlichen Gespräch einladen.
- Nach Prüfung der Unterlagen erhalten Sie einen Bescheid über die Entscheidung, die Genehmigungsurkunde und einen Gebührenbescheid mit Zahlungsaufforderung.

Modul	Sachverhalt
Bearbeitungsdauer	4 - 6 Woche(n) Aufgrund der notwendigen Beteiligung weiterer Behörden ist mit einer längeren Bearbeitungsdauer zu rechnen.
Frist	Es gibt keine Fristen.
weiterführende Informationen	
Hinweise	https://rp-darmstadt.hessen.de/sicherheit-und-kommunales/sprennstoffe-und-pyrotechnik https://rp-giessen.hessen.de/sprennstoff https://rp-kassel.hessen.de/arbeits-und-verbraucherschutz/arbeitsschutz/sprennstoffe-und-pyrotechnik https://arbeitswelt.hessen.de/arbeitsschutz/stofflicher-arbeitsschutz/sprennstoff-und-pyrotechnik/ https://rp-darmstadt.hessen.de/sicherheit-und-kommunales/sprennstoffe-und-pyrotechnik https://rp-giessen.hessen.de/sprennstoff https://rp-kassel.hessen.de/arbeits-und-verbraucherschutz/arbeitsschutz/sprennstoffe-und-pyrotechnik https://arbeitswelt.hessen.de/arbeitsschutz/stofflicher-arbeitsschutz/sprennstoff-und-pyrotechnik/
Rechtsbehelf	Klage vor dem Verwaltungsgericht innerhalb eines Monats nach Zustellung
Kurztext	• Genehmigung zum Lagern von explosionsgefährlichen Stoffen Erteilung • Genehmigung Lagern von Feuerwerk • Zuständig: Regierungspräsidien in Hessen
Ansprechpunkt	An die Vollzugsdezernate für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik bei den Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel. Sie können das Verfahren auch elektronisch über den Einheitlichen Ansprechpartner abwickeln https://www.eah.hessen.de/ https://www.eah.hessen.de/
Zuständige Stelle	Zuständig sind die Vollzugsdezernate für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik bei den Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel.

Modul	Sachverhalt
Formulare	• Formulare vorhanden: Nein • Schriftform erforderlich: Nein • Formlose Antragsstellung möglich: Ja • Persönliches Erscheinen nötig: Nein • Online-Dienste vorhanden: Ja
Ursprungsportal	Apply for a storage permit in accordance with explosives legislation, Lagergenehmigung nach Sprengstoffrecht beantragen